

Hebamme
Andrea Wagner
Nordparkweg 22a
41462 Neuss
☎ 0173 / 27 11 292

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) über Geburtsvorbereitungskurse für Paare

1. Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Anmeldung und Teilnahme an einem Geburtsvorbereitungskurs für Paare gelten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, für die vertraglichen Beziehungen der Hebamme Andrea Wagner (nachfolgend als **Hebamme** bezeichnet) und der Kursteilnehmerin (nachfolgend: **Teilnehmerin**) und deren Partner/in (nachfolgend: **Partner**) als Leistungsempfänger (nachfolgend gemeinschaftlich: **der Leistungsempfänger**).

Sie werden mit der verbindlichen Anmeldung zum Geburtsvorbereitungskurs für Paare zum Bestandteil der Vertragsgrundlage zwischen der Hebamme und dem Leistungsempfänger.

2. Rechtsverhältnisse

Die Rechtsbeziehungen zwischen der Hebamme und dem Leistungsempfänger sind privatrechtlicher Natur.

- (1) Bei einer Versicherung der Teilnehmerin in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) erfolgen die Leistungen gegenüber der Teilnehmerin auf Grundlage des Vertrages über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach §134a SGB V, der zwischen den Berufsverbänden der Hebammen und dem GKV- Spitzenverband abgeschlossen wurde.
- (2) Bei privatversicherten und selbstzahlenden Teilnehmerinnen richtet sich das Leistungsangebot nach der Privat-Hebammen-Gebührenordnung des Bundeslandes Nordrhein Westfalen (HebGO NRW).
- (3) Gegenüber dem Partner handelt es sich um eine rein privatrechtliche Leistung.

3. Zustandekommen des Vertrages über die Teilnahme an einem Geburtsvorbereitungskurs für Paare

Der Vertrag über die Durchführung und Teilnahme an einem Geburtsvorbereitungskurs für Paare zwischen der Hebamme und dem Leistungsempfänger kommt über die durch den Leistungsempfänger rechtsverbindlich unterschriebene Anmeldung zum Geburtsvorbereitungskurs zustande. Darin erklärt sich sowohl die Teilnehmerin als auch der Partner mit dem Inhalt als auch der Gültigkeit dieser AGB ausdrücklich einverstanden.

4. Art und Umfang der Leistungen

- (1) **Serienkurs:** Die Hebamme bietet Kurse in Serienform über 5 Abende hinweg auf 5 Wochen verteilt mit einer Kursdauer von jeweils 90 Minuten an.
- (2) **Kompaktkurs:** Die Hebamme bietet Kompaktkurse am Wochenende an. Die Kompaktkurse beinhalten jeweils 5 Zeitstunden am Samstag und Sonntag inkl. einer Pause von jeweils rd. 45 Minuten.
- (3) **Kurstermine:** Die jeweiligen Kurstermine sind der Internetseite der Hebamme unter www.hebamme-in-neuss.de/kurstermine.html zu entnehmen. Die Hebamme behält sich vor für den Leistungsempfänger zumutbare Änderungen der Kurszeiten und -tage vorzunehmen, sofern dies die praxisinterne Organisation nötig macht. Darüber wird die Hebamme den Leistungsempfänger rechtzeitig schriftlich oder fernmündlich informieren.
- (4) **Kursinhalte:** Der Kurs beinhaltet sowohl praktische als auch theoretische Inhalte. Die konkreten Kursinhalte sind der Internetseite der Hebamme unter <http://www.hebamme-in-neuss.de/kursinhalte.html> zu entnehmen. Die Hebamme behält sich vor, diese Kursinhalte in Abhängigkeit der Interessen der Leistungsempfänger oder aufgrund von aktuellen Gegebenheiten abzuändern bzw. auf Anfrage der Leistungsempfänger individuelle Schwerpunkte zu legen.

5. Leistungsort und Leistungsart

- (1) **Leistungsort:** Leistungsort für den Geburtsvorbereitungskurs ist grundsätzlich das **Eltern-Kind-Zentrum des Johanna-Etienne Krankenhauses in Neuss**. Die Hebamme behält sich vor in Ausnahmefällen nach vorheriger Unterrichtung der Leistungsempfänger den Leistungsort abzuändern, insbesondere, wenn dieser aufgrund von Umbau oder anderweitiger Belegung vorübergehend nicht verfügbar ist.
- (2) **Leistungsart:** Die Geburtsvorbereitungskurse werden grundsätzlich als sog. Präsenzkurse abgehalten. Das bedeutet, dass sowohl die Hebamme als auch die Leistungsempfänger persönlich anwesend sind. Sollte die Hebamme ausnahmsweise verhindert sein (z.B. durch Krankheit, dringende persönliche Umstände) hat sie das Recht sich durch eine dritte Person mit entsprechend gleichwertiger fachlicher Qualifikation vertreten zu lassen. Eine Ausnahme dazu regelt Ziffer 6 dieser AGB.

6. Online Kurse über ein digitales Endgerät

Sofern Kurse aufgrund von höherer Gewalt, behördlicher Anordnung, Pandemien, Kontaktverboten, Ausgangssperren, kriegs- und kriegsähnlichen Zuständen, gesetzlichen Auflagen u.ä. nicht als Präsenzkurse abgehalten werden können, behält sich die Hebamme vor, Kurse als interaktives Online-Angebot durchzuführen. Die Hebamme bietet darüber hinaus ein kombiniertes Online-Präsenzkurs-Modell (sog. Hybridmodell) an. Dies ist insbesondere im dem unter Ziffer 4 Abs. 5 genannten Kompaktkurs dann der Fall, wenn den Leistungsempfängern das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung bei warmer Witterung über mehrere Stunden hinweg nicht zumutbar ist. Die Hebamme wird darüber rechtzeitig informieren und die Leistungsempfänger über die Modalitäten des Kurses in Kenntnis

setzen. Die Hebamme hat dann für ein dem Präsenzkurs gleichwertiges Online-/Hybridangebot zu sorgen.

Daraus ergibt sich für den Leistungsempfänger kein ordentliches oder außerordentliches Kündigungsrecht.

7. Vergütungspflicht

Aus dem Vertrag über die Durchführung und Teilnahme von Geburtsvorbereitungskursen ergibt sich für den Leistungsempfänger eine Vergütungspflicht.

(1) Vergütung durch die Teilnehmerin bei Mitgliedschaft in der GKV

Nimmt die Teilnehmerin an allen Kursstunden vollumfänglich teil, so rechnet die Hebamme die Kursteilnahme der Teilnehmerin unmittelbar mit der gesetzlichen Krankenversicherung ab. Dies setzt ein bestehendes Versicherungsverhältnis der Teilnehmerin in der gesetzlichen Krankenkasse voraus.

Nimmt die Teilnehmerin an einzelnen oder allen Kursstunden nicht teil, so verpflichtet sich die Teilnehmerin gegenüber der Hebamme unabhängig vom Verhinderungsgrund die Kursstunden, an denen sie nicht teilgenommen hat, zum jeweils gültigen Abrechnungssatz gemäß dem Vergütungsverzeichnis der Hebammengebührenordnung zu vergüten. Gleiches gilt auch, wenn die Teilnehmerin bereits an einem anderen Geburtsvorbereitungskurs für Paare teilgenommen hat und damit den maximal durch die GKV erstattungsfähigen Gebührenanspruch überschreitet. Die Hebamme stellt darüber dann eine Privatrechnung.

(2) Vergütung durch die Teilnehmerin bei privater Versicherung oder Selbstzahlerin

Bei einer bestehenden privaten Krankenversicherung oder Beihilfe bzw. als Selbstzahlerin stellt die Hebamme der Teilnehmerin die Kursstunden gemäß dem jeweils aktuell gültigen Tarif der privaten Hebammengebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (HebGO NRW) unmittelbar in Rechnung. Die Teilnehmerin ist dann die unmittelbare Schuldnerin der Hebamme.

Die Teilnehmerin reicht dann je nach ihrem individuellen Versichertentarif die Rechnung bei ihrer privaten Versicherung ein. Die Teilnehmerin hat sich zuvor bei ihrer Versicherung über die Erstattungsfähigkeit nach ihrem individuellen Versichertentarif zu erkundigen. Eine fehlende Erstattungsfähigkeit beeinflusst das Vertragsverhältnis und die daraus resultierende Leistungspflicht der Teilnehmerin nicht und kann der Hebamme gegenüber nicht als Einrede für eine Leistungsverweigerung geltend gemacht werden.

(3) Vergütung durch den Partner

Die **Teilnahmegebühr** für den Partner am Geburtsvorbereitungskurs für Paare beträgt nach dem aktuellen Tarif der Hebamme **pauschal 139,- €**.

Diese Teilnahmegebühr ist durch den Partner **im Voraus innerhalb von 14 Tagen nach der verbindlichen Anmeldung** zum Geburtsvorbereitungskurs an die Hebamme zu entrichten.

Eine Nichtteilnahme an einzelnen oder allen Kursstunden unabhängig vom Verhinderungsgrund berechtigt den Partner nicht zu einer anteiligen Rückerstattung der Kursgebühr.

8. Quittierungspflicht / persönliche Daten / Änderung des Versichertenverhältnisses

- (1) Seit Inkrafttreten des Vertrages zur Versorgung mit Hebammenhilfe (§ 134a SGB V) zum 01.08.2007 sind Hebammen verpflichtet, gegenüber der Krankenkasse die erbrachten Leistungen seitens der Leistungsempfänger mittels Unterschrift bestätigen zu lassen. Diese Unterschrift ist Voraussetzung, damit erbrachte Leistungen mit der Krankenkasse abgerechnet werden können. Die Teilnehmerin verpflichtet sich dazu, dass Sie alle von der Hebamme erbrachten Leistungen, d.h. alle besuchten Kursstunden einzeln quittiert bzw. im Falle von Onlinekursen die Teilnahme per E-Mail bestätigt.
- (2) Kommt die Teilnehmerin ihrer vorgenannten Quittierungspflicht nicht nach, so hat die Hebamme das Recht, dem Leistungsempfänger die erbrachte Leistung privat in Rechnung zu stellen.
- (3) Mit der verbindlichen Anmeldung zum Geburtsvorbereitungskurs teilt die Teilnehmerin der Hebamme ihre Versichertendaten in der GKV umfassend mit und informiert sie über absehbare oder beantragte Veränderungen ihres Versichertenverhältnisses.
- (4) Ändern sich im Vorfeld oder während der Kursteilnahme das Versicherungsverhältnis oder die persönlichen Daten, wie Familienname (z.B. durch Heirat), die Adresse, oder Telefonnummer der Teilnehmerin so verpflichtet sich diese, diese Umstände der Hebamme unverzüglich anzuzeigen. Versäumt sie dies und ist die Hebamme damit nicht in der Lage mit der gesetzlichen Krankenkasse ordnungsgemäß abzurechnen oder muss damit Leistungskürzungen hinnehmen, so hat die Hebamme das Recht der Teilnehmerin diese Leistungskürzungen unmittelbar in Rechnung zu stellen.

9. Fälligkeit, Aufrechnungsverbot und Zahlung der Teilnahmegebühren

- (1) Der Rechnungsbetrag für die Leistungspflicht nach Ziffer 7 Absätze 2 wird nach einem Zahlungsziel von 21 Tagen nach Zugang der Rechnung fällig unabhängig davon, ob bei privat Krankenversicherten die Krankenversicherung den Rechnungsbetrag zu diesem Zeitpunkt bereits erstattet hat.
- (2) Die Teilnahmegebühr des Partners gemäß Ziffer 7 Absatz 3 ist im Voraus spätestens 14 Tage nach der rechtsverbindlichen Anmeldung zu entrichten.
- (3) Bei einem Zahlungsverzug können Verzugszinsen gemäß § 288 BGB sowie Mahngebühren in Höhe von pauschal 25,- Euro berechnet werden.
- (4) Eine Aufrechnung mit bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen.
- (5) Alle Zahlungen des Leistungsempfängers sind auf das Konto der Hebamme zu leisten. Es gilt das Datum der Wertstellung des Geldeingangs. Die Bankverbindung der Hebamme lautet:

SparDa-Bank West eG
IBAN: DE85 3706 0590 0004 9151 78
BIC: GENODED1SPK

10. Abtretung fälliger Forderungen gegenüber dem Leistungsempfänger

Die Hebamme hat das Recht, fällige Forderungen, die trotz zweimaliger Mahnung nicht beglichen wurden, an ein Inkassobüro oder einen von ihr nach freier Wahl mandatierten Rechtsanwalt abzutreten.

11. Haftungsbestimmungen der Hebamme gegenüber dem Leistungsempfänger

Die Hebamme haftet gegenüber dem Leistungsempfänger für alle Schäden, die aus Handlungen und Leistungen resultieren, die Gegenstand des Vertrages über die Teilnahme an dem Geburtsvorbereitungskurs sind und auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

Eine darüberhinausgehende Haftung ist mit Ausnahme von Personenschäden ausgeschlossen.

Die Hebamme verpflichtet sich zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung mit einer verkehrsüblichen Deckungssumme.

Die Hebamme schließt eine Haftung für die Beschädigung, den Verlust oder Diebstahl von Wertgegenständen aus, die der Leistungsempfänger während der Teilnahme am Geburtsvorbereitungskurs oder in den Pausen erleidet.

12. Weitergabe von Daten und Datenschutz

Die Hebamme ist über alle Informationen, die sie im Rahmen der Teilnahme der Leistungsempfänger an ihren Kursen erlangt zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Weitergabe von Daten an Dritte z.B. behandelnde Ärzte und Krankenhäuser, die an der Behandlung der Leistungsempfängerin beteiligt sind, ist davon ausgenommen. Der Leistungsempfänger kann der Weitergabe von Informationen an behandelnde Ärzte oder Krankenhäuser widersprechen. Die Weitergabe hat dann zu unterbleiben.

Darüber hinaus willigt der Leistungsempfänger darin ein, dass allein für Abrechnungszwecke persönliche Daten an die gesetzlichen Krankenkassen über das

**HebRech Service Center
Pforzheimer Str. 15
76227 Karlsruhe**

im Wege des elektronischen Datenaustausches übermittelt werden. Diese Informationen beinhalten ausschließlich abrechnungsrelevante Daten zur Kostenerstattung der Hebamme, jedoch keine Befunde o.ä.

Gleiches gilt im Falle einer Forderungsabtretung nach Ziffer 10 dieser AGB für die Datenübermittlung an ein Inkassobüro oder einen Rechtsanwalt.

Gegenüber staatlichen Behörden in Ausübung ihrer Dienstpflicht (z.B. Jugendamt) hat die Hebamme ein Auskunftsrecht und ist verpflichtet wahrheitsgemäße Auskünfte zu geben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes.

13. Widerrufsrecht / Vertragskündigung

(1) Widerrufsrecht des Leistungsempfängers

Der Leistungsempfänger hat ab dem Zeitpunkt der verbindlichen Anmeldung (Datum der Unterschrift auf dem Anmeldeformular) ein 14-tägiges Widerrufsrecht gegenüber der Hebamme, ohne Angaben von Gründen seine Kursteilnahme zu widerrufen. Etwaige bereits geleistete Zahlungen werden bei Angabe der Bankverbindung dem Leistungsempfänger wieder gutgeschrieben.

(2) Ordentliches Kündigungsrecht des Leistungsempfängers vor Kursbeginn

Der Leistungsempfänger kann die Teilnahme am Geburtsvorbereitungskurs gegenüber der Hebamme jederzeit unter Angabe eines Kündigungsgrundes vor Kursbeginn kündigen. Der Hebamme darf dadurch im Vertrauen auf die Teilnahme des Leistungsempfängers an Ihrem Kurs kein unverhältnismäßiger wirtschaftlicher Schaden entstehen.

Die Rechtsfolgen einer ordentlichen Kündigung durch den Leistungsempfänger werden deshalb zwischen der Hebamme und dem Leistungsempfänger einvernehmlich wie folgt geregelt:

Sofern vor Kursbeginn kein Ersatz-Leistungsempfänger gefunden werden kann, trifft den Leistungsempfänger die folgende Leistungspflicht:

- bei einer Kündigung von weniger als 6 Wochen vor Kursbeginn in anteiliger Höhe von 50,- €.
- bei einer Kündigung von weniger als 4 Wochen vor Kursbeginn in anteiliger Höhe von 100,- €.
- bei einer Kündigung von weniger als 2 Wochen vor Kursbeginn in voller Höhe von 139,- €.

Darüber hinaus ist bei jeder Kündigung, auch wenn ein Ersatz-Leistungsempfänger gefunden werden kann oder die Kündigung länger als 6 Wochen vor Kursbeginn erfolgt seitens des Leistungsempfängers in jedem Fall eine **Bearbeitungsgebühr von 25,- Euro** zu entrichten.

Die Hebamme hat alles zu unternehmen, um einen gekündigten Kursplatz rechtzeitig vor Kursbeginn wieder zu vergeben, z.B. durch Aushang auf Ihrer Internetseite. Gleichwohl gewährt die Hebamme keine Garantie für die Weitervermittlung eines seitens des Leistungsempfängers ordentlich gekündigten Kursplatzes.

(3) Fristloses Kündigungsrecht des Leistungsempfängers aus wichtigem Grund (§ 626 BGB)

Der Leistungsempfänger kann im Einzelfall aus wichtigem Grund seine Kursteilnahme kündigen, wenn Tatsachen vorliegen, wegen denen eine Fortführung der Kursteilnahme unzumutbar wäre.

Eine solche Unzumutbarkeit liegt beispielsweise vor, wenn eine Teilnehmerin nach einer Totgeburt einen Geburtsvorbereitungskurs mit anderen Teilnehmerinnen fortsetzen soll oder, wenn ein Baby bereits vor dem Kursbeginn geboren wurde.

Bei einer Kündigung aus wichtigem Grund vor Kursbeginn erstattet die Hebamme dem Leistungsempfänger den Partnerbeitrag gem. Ziffer 7 Absatz 3 in voller Höhe. Bei einer Kündigung aus wichtigem Grund nach Kursbeginn ist eine Erstattung ausgeschlossen.

(4) Schriftform des Widerrufs oder der Kündigung durch den Leistungsempfänger

Der Widerruf der Kursteilnahme nach Ziffer 13 Absatz 1 und die Kündigung nach Ziffer 13 Absätze 2 und 3 durch den Leistungsempfänger bedürfen der Schriftform. Die Hebamme kann im Falle einer Kündigung gemäß Ziffer 13 Absatz 3 einen geeigneten Nachweis zur Darlegung des Kündigungsgrundes verlangen z.B. ein ärztliches Attest, Geburtsurkunde, o.ä..

Der Widerruf bzw. die Kündigung sind in Schriftform zu richten an:

**freiberufliche Hebamme
Andrea Wagner
Nordparkweg 22A
41462 Neuss**

(5) Kündigung der Hebamme wegen Nichterreicherung der Mindestteilnehmerzahl

Die Hebamme kann den Geburtsvorbereitungskurs gegenüber dem Leistungsempfänger vor Kursbeginn kündigen, wenn die Mindestteilnehmerzahl für den Kurs 14 Tage vor Kursbeginn nicht erreicht wird. Kündigt die Hebamme den Geburtsvorbereitungskurs wegen Nichterreicherung der Mindestteilnehmerzahl, so erstattet sie dem Leistungsempfänger die bereits entrichtete Teilnahmegebühr. Eine Bearbeitungsgebühr fällt dann nicht an.

(6) Kündigung der Hebamme aus wichtigem Grund

Bei außerordentlichen Umständen, die in der Person des Leistungsempfängers begründet sind, hat die Hebamme ein außerordentliches Kündigungsrecht. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn der Leistungsempfänger den Kurs trotz mehrmaliger Ermahnung nachhaltig stört. Die Hebamme hat dann das Recht, den Leistungsempfänger von den noch ausstehenden Kursstunden auszuschließen. Eine anteilige Rückerstattung der geleisteten Teilnahmegebühren gegenüber dem Leistungsempfänger ist in diesem Fall ausgeschlossen.

14. Salvatorische Klausel

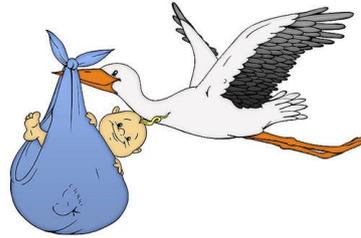
Sind einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Die unwirksamen Bestimmungen sollen durch eine solche Regelung ersetzt werden, die der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.

15. Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand ist Neuss.

16. Inkrafttreten

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) über Geburtsvorbereitungskurse für Paare treten am 01.09.2022 in Kraft. Jede Änderung bedarf der Schriftform.



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) über Geburtsvorbereitungskurse für Paare / Stand 01.09.2022